

AMAG Austria Metall AG
Ranshofen, FN 310593f
ISIN AT00000AMAG3

Ermächtigung zum R ckerwerb und zur Wiederver u erung eigener Aktien

In der am 16. April 2026 abgehaltenen 15. ordentlichen Hauptversammlung wurde der Vorstand erm chtigt:

- 1) gem   § 65 Abs. 1 Z 8 sowie Abs. 1a und 1b Aktiengesetz – unter gleichzeitiger Aufhebung der diesbez uglichen Hauptversammlungsbeschl sse vom 11. April 2024 – erm chtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien der Gesellschaft zu erwerben, wobei der niedrigste beim R ckerwerb zu leistende Gegenwert 25% unter dem gewichteten durchschnittlichen B rsenschlusskurs der letzten 20 B rsetage vor Beginn des entsprechenden R ckkaufprogramms und der h chste beim R ckerwerb zu leistende Gegenwert 25%  ber dem gewichteten durchschnittlichen B rsenschlusskurs der letzten 20 B rsetage vor Beginn des entsprechenden R ckkaufprogramms betr gt, sowie zur Festsetzung der R ckkaufsbedingungen, wobei der Vorstand den Vorstandsbeschluss und das jeweilige darauf beruhende R ckkaufprogramm einschlie lich dessen Dauer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (jeweils) zu ver ffentlichen hat. Der Vorstand kann diese Erm chtigung innerhalb der gesetzlichen Vorgaben  ber die h chstzul ssige Zahl eigener Aktien einmal oder auch mehrfach insgesamt bis zu einer H chstgrenze von 10% des Grundkapitals aus ben. Die Erm chtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbetr gen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 Unternehmensgesetzbuch) oder f r Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausge bt werden. Der Erwerb kann unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben b rslich oder au erb rslich erfolgen. Der Handel mit eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbs ausgeschlossen.
- 2) die erworbenen eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss mit Zustimmung des Aufsichtsrats einzuziehen oder wieder zu ver u ern und die Ver u erungsbedingungen festzusetzen. Die Erm chtigung kann ganz oder in mehreren Teilbetr gen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 Unternehmensgesetzbuch) oder f r Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausge bt werden.
- 3) f r die Dauer von 5 Jahren vom Tag der Beschlussfassung an erm chtigt, gem   § 65 Abs. 1b Aktiengesetz – unter gleichzeitiger Aufhebung der diesbez uglichen Hauptversammlungsbeschl sse vom 11. April 2024 – f r die Ver u erung eigener Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine andere gesetzlich zul ssige Art der Ver u erung als  ber die B rse oder ein  ffentliches Angebot festzusetzen und  ber einen allf lligen Ausschluss des Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) der Aktion re zu beschlie en und die Ver u erungsbedingungen festzusetzen.